

Traktoren-Staticmen zusammenarbeiten und diesen für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens. Betrieben in allen veterinärmedizinischen Fragen Anleitung und Unterstützung zu geben.

(6) Die Ausübung einer Privatpraxis ist den Tierärzten in staatlichen Tierarztpraxen nicht gestattet.

§ 2

Die Unterstellung der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die staatlichen Tierarztpraxen unterstehen den Räten der Kreise. Für die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der staatlichen Tierarztpraxen sind die Veterinärinspektionen der Räte der Kreise verantwortlich.

(2) Die Orte, in denen staatliche Tierarztpraxen einzurichten sind, werden durch die Räte der Kreise auf Vorschlag ihrer Veterinärinspektion nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Gewerkschaft und im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes — Veterinärinspektion — festgelegt. Als Sitz der staatlichen Tierarztpraxen sind vor allem Dörfer, in denen eine MTS vorhanden ist, und zentral gelegene Dörfer zu wählen.

§ 3

Der Einsatz der Tierärzte und des übrigen Personals

(1) Die staatlichen Tierarztpraxen sind mit Tierärzten, Veterinärtechnikern und Hilfskräften zu besetzen.

(2) Die Einstellung und Kündigung sowie die Vereinbarung über die Beendigung und Änderung der Tätigkeit von Tierärzten, Veterinärtechnikern und Hilfskräften in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt durch die Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise auf Vorschlag der Räte der Kreise — Veterinärinspektion — nach Anhören des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen.

(3) Die Räte der Kreise — Veterinärinspektion — entscheiden im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise und nach Anhören der Kreisvorstände der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen, /In welchen staatlichen Tierarztpraxen vorrangig Veterinärtechniker einzusetzen sind. Die fachliche Anleitung und Kontrolle der Veterinärtechniker und Hilfskräfte obliegt den Tierärzten in den staatlichen Tierarztpraxen.

(4) Die Vertretungen in den staatlichen Tierarztpraxen werden durch die Räte der Kreise geregelt.

(5) Für die staatlichen Tierarztpraxen kann die Beschäftigung eines Kraftfahrers gestattet werden, solange der Gesundheitszustand des Tierarztes es erfordert.

(6) Die Vergütung der Tierärzte, Veterinärtechniker und Hilfskräfte in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach dem Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens. Im ersten Jahr ihrer tierärztlichen Tätigkeit werden die Tierärzte nach der Vergütungsgruppe A VI und ab zweitem Jahr nach der Vergütungsgruppe A VII vergütet. Veterinärtechniker erhalten eine Vergütung nach den Vergütungsgruppen B VI bzw. B VII entsprechend dem dritten Nachtrag des Rahmenkollektivvertrages

Hilfskräfte werden nach der Lohngruppe DB 2 entlohnt

(7) Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen sind im öffentlichen Dienst stehende Tierärzte im Sinne des § 3 Buchst. e der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675);

(8) Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen sind durch die Räte der Kreise gegen Haftpflicht einschließlich Operations- und Kastrationsschäden zu versichern.

(9) Die Bestätigung der für die staatlichen Tierarztpraxen erforderlichen Planstellen erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise.

§ 4

Die Ausrüstung der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die staatlichen Tierarztpraxen werden mit einem vollständigen Instrumentensatz, mit den erforderlichen Arzneimitteln und einem Personenkraftwagen ausgerüstet. Die Tierärzte sind für die Vollständigkeit und Instandhaltung der Ausrüstung verantwortlich und haften für in Verlust geratene Gegenstände.

(2) Die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen können für dienstliche Fahrten ihre eigenen Personenkraftwagen benutzen. Für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge erhalten sie eine Vergütung entsprechend den geltenden Bestimmungen;

(3) Staatliche Tierarztpraxen, die zusätzlich mit einem Veterinärtechniker besetzt sind, erhalten als weitere Ausrüstung ein Motorrad.

§ 5

Die Finanzierung der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die Finanzierung der Ausgaben der staatlichen Tierarztpraxen erfolgt aus dem Haushalt des Rates des Kreises.

(2) Für die von den Tierärzten und Veterinärtechnikern in staatlichen Tierarztpraxen geleisteten Arbeiten werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Tierärzte* berechnet. Die zu berechnenden Gebühren sind an den Haushalt des Rates des Kreises zu zahlen.

(3) Tierärzte und Veterinärtechniker in staatlichen Tierarztpraxen sind nicht berechtigt, selbst Gebühren einzuziehen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft;

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. Juli 1955 über die Errichtung und Organisation von staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II S. 258) und die Erste Anweisung vom 8. Juli 1955 zur Anordnung über die Errichtung und Organisation von staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II S. 259) außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

* wird als Anordnung im GBl. veröffentlicht